

# Allgemeine Nutzungsbedingungen

des Netzwerkes der „Bayernallee 7“ im Folgenden Bayernallee

## §1 Definition des Netzwerkes

- (1) Das Netzwerk der Bayernallee, im Folgenden Netz genannt, ist definiert als das Netzwerk innerhalb der Bayernallee und reicht bis zum Gateway (Router) im Wohnheim. Der Internetanschluss an das weltweite Netz (www) wird durch einen Anschluss an das Netzwerk der FH Aachen und somit an das deutsche Forschungsnetz (DFN) realisiert.
- (2) Das Netz als Teil des Hochschulnetzwerkes der FH-Aachen unterliegt jederzeit der Netzwerkordnung der FH Aachen. Diese wird mit Anschluss und Nutzung des Netzes automatisch akzeptiert.

## §2 Ziel der NetzAG und Sinn des Netzwerkes

- (1) Die NetzAG hat es sich zum Ziel gesetzt, jedem Bewohner der Bayernallee einen Internetanschluss zu ermöglichen, der primär dem Studium dienen soll. Die NetzAG setzt es sich zum Ziel, den Hausverein in der Förderung des studentischen Zusammenlebens und der Gemeinschaft im Wohnheim zu unterstützen.
- (2) Die NetzAG ist Betreiber des Netzwerkes im Wohnheim gemäß den Netzwerkrichtlinien der FH Aachen. Sie ist Bestandteil der studentischen Selbstverwaltung des Hausvereins und vom Haussenat sowie vom Studierendenwerk Aachen AÖR beauftragt, das Netz aufzubauen, zu pflegen und zu verwalten. In dieser Funktion überwacht die NetzAG die Funktionalität und Sicherheit des Netzes.
- (3) Die NetzAG ist Bestandteil der studentischen Selbstverwaltung und führt sämtliche Arbeiten auf ehrenamtlicher Basis durch.

## §3 Haftung der NetzAG

- (1) Die NetzAG versteht sich selbst als Dienstanbieter (Service-Provider) und stellt somit nur den physikalischen Netzwerkanschluss zur Verfügung.
- (2) Der Hausverein sowie die NetzAG im speziellen kann nicht für das Handeln ihrer Nutzer verantwortlich gemacht werden. Für Inhalte (z.B. Serverdienste auf eigener Hardware) ist jeder Nutzer selbst verantwortlich. Die NetzAG behält es sich vor, Daten unzugänglich zu machen.
- (3) Der Hausverein sowie die NetzAG im speziellen kann nicht für Schäden verantwortlich gemacht werden, die dem Nutzer durch Anschluss an das Netz entstanden sind. Insbesondere gilt das für Schäden, die durch Blitzeinschlag oder elektrische Probleme, oder durch Befall einer Schadsoftware entstanden sind.
- (4) Die NetzAG garantiert keine Verfügbarkeit des Netzes, der Serverdienste, oder der Dienste innerhalb des Hauses.

## §4 Hausverein

- (1) Sollte der Hausverein nicht existieren ist stattdessen die aktuelle studentische Selbstverwaltung als Ersatz zu betrachten.
- (2) Sollte die Vereinssatzung noch nicht existieren, ist die Haussatzung als Ersatz zu betrachten.

## §5 Nutzung des Netzwerkes

- (1) Es ist nicht gestattet, den eigenen Zugang dritten zur Verfügung zu stellen.
- (2) Jeder Benutzer des Netzes muss seine Personalien durch **Vorlage** eines in Deutschland anerkannten **Ausweisdokuments** (Reisepass, Personalausweis, o.ä.) angeben. Zudem ist eine gültige **Email Adresse** anzugeben.
- (3) Zur Feststellung des Mietverhältnisses muss der **Mietvertrag vorgelegt** werden.
- (4) Offizielle Mitteilungen erhalten die Nutzer per E-Mail an die Adresse, die sie bei der Anmeldung angegeben haben oder an ihre Postanschrift im Wohnheim. Jeder Nutzer ist verpflichtet, mindestens

einmal pro Woche seinen angegebenen E-Mail-Account auf neue Mails zu überprüfen und diese zu lesen.

- (5) Die Benutzung des Netzes ist ausschließlich Vereinsmitgliedern des Hausvereins vorbehalten und kann von diesen benutzt werden, sofern diese nicht gegen die Netzwerkordnung oder Hausordnung verstoßen, den Anweisungen der NetzAG zuwider handeln, durch einen Beschluss des Haussenates, des Vorstandes des Hausvereins nach Abstimmung in einfacher Mehrheit im Haussenat oder eines gemäß der Vereinsatzung des Hausvereins geregelten Grundes von der Nutzung des Netzes ausgeschlossen werden.

**Des Weiteren können Personengruppen ausgeschlossen werden, wenn sie nach mehrmaliger Aufforderung nicht ausreichend zur Selbstverwaltung des Wohnheimes beigetragen haben.**

Es besteht kein Anspruch auf Verfügbarkeit des Netzes. Für alle Dienste ist zudem ein Mietvertrag mit dem Studierendenwerk Aachen AÖR für das Wohnheim erforderlich. Mit Anschluss an das Netz erklärt der Nutzer, dass er die Netzwerkordnung gelesen und akzeptiert hat. Weiterhin muss der Nutzer die erforderlichen Beiträge für das Netzwerk und den Verein im Voraus entrichtet haben.

- (6) Um übermäßigen Netzwerkgebrauch durch Einzelne zu verhindern überwacht die NetzAG die Menge des Netzwerkverkehrs und kann eine Grenze festsetzen, dessen Einhaltung durch technische Maßnahmen durchgesetzt wird.
- (7) Die Kabelkanäle der NetzAG dürfen nicht für private oder andere Zwecke verwendet werden. Änderungen an der Position des Eigentums der NetzAG (z.B. Netzwerkdosen auf dem Zimmer) dürfen nur durch die NetzAG vorgenommen werden.
- (8) Es ist untersagt den Netzwerkverkehr abzuhören, d.h. Nachrichten, die an andere Rechner als die eigenen adressiert sind, auszuwerten. Der Nutzer darf nur ihm von der NetzAG zugewiesene IP-Adressen verwenden. Die Benutzung von Hacking-Tools (Portscanner, Exploits, etc.) ist verboten. Zum Aufspüren von fehlerhaft konfigurierten Geräten, Fehlern im Netzwerk, zum Aufspüren und Identifizieren von Drahtlosnetzwerkverbindungen, zum Aufspüren von Nutzern oder Geräten, die eine Gefahr für das Netz (z.B. Netzwerkangriffe, mit Schadsoftware infizierte Systeme) darstellen oder anderer, in der Netzwerkordnung definierter Vergehen ist die NetzAG von dieser Regelung ausgenommen.
- (9) Jeder Nutzer ist verpflichtet, regelmäßig Updates für sämtliche Programme zu installieren und seinen Computer durch eine Antivirensoftware zu schützen. Auch diese Software muss regelmäßig erneuert werden. Mindestens einmal pro Monat müssen angeschlossene Computer auf Schadsoftware oder Vireninfektionen überprüft werden.

## §6 Nutzungsgebühren

- (1) Die Nutzungsgebühren sind in der Gebührenübersicht festgehalten. Die NetzAG behält sich vor, die Gebühren zu ändern.
- (2) Jeder Nutzer bezahlt für jedes angefangene Semester seinen Beitrag im Voraus. Sollte der Beitrag nicht bezahlt werden, kann der Nutzer bis zur vollständigen Zahlung aller Beiträge vom Netz getrennt werden.
- (3) Mitglieder der NetzAG sind von den Nutzungsgebühren ausgenommen.

## §7 Strafen Katalog

- (1) Es existiert ein Strafen Katalog, in dem die NetzAG bestimmte nicht erlaubte Aktionen mit den üblichen Konsequenzen auflistet. Dieser Katalog dient in erster Linie als Mittel der Transparenz.
- (2) Der Strafen Katalog ist nicht vollständig. Die NetzAG behält es sich vor, auch Ausschlüsse vom Netzwerk aufgrund von nicht aufgeführten Verletzungen der Netzwerkordnung vorzunehmen.
- (3) Die NetzAG behält es sich vor, bei Straftaten Anzeige zu erstatten, und den Benutzer vom Wohnheims Netz zu trennen.